

## 150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Antrag (60/A) der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Benya und Genossen, betreffend die Schaffung eines Mineralölsteuergesetzes (Mineralölsteuergesetz 1959 — MinStG. 1959).**

Die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Benya und Genossen haben in der 20. Sitzung des Nationalrates am 15. Dezember 1959 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1958, G 42/58, V 16/58/12, wurde der § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140/1949, über die Mineralölsteuer als verfassungswidrige Delegationsbestimmung und der auf dieser Delegation fußende § 7 der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung, BGBl. Nr. 149/1949, als gesetzwidrig aufgehoben. Diese aufgehobenen Bestimmungen sahen die Steuerfreiheit für jenes Mineralöl vor, das im Rahmen gewisser Gewerbebetriebe einem der im § 7 der Durchführungsverordnung aufgezählten begünstigten Verwendungszwecke zugeführt wurde. Der ersatzlose Wegfall der durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Steuerbefreiung würde deshalb in der Wirtschaft, in der erhebliche Mengen von Mineralöl als Rohstoff, als Hilfsstoff oder Reinigungsmittel verwendet werden, zu beträchtlichen Erhöhungen der Aufwendungen für das zu solchen Zwecken benötigte Mineralöl führen, die Preiserhöhungen auslösen könnten. Diese hätten zur Folge, daß nicht nur das Preisgefüge in bedenklicher Weise erschüttert, sondern auch die Konkurrenzfähigkeit der mineralölverarbeitenden Betriebe ernstlich beeinträchtigt werden würde, weil in den meisten europäischen Staaten der aufgehobenen Steuerbefreiung ähnliche Begünstigungen gewährt werden.

Um daher die österreichische Wirtschaft vor einem nicht wieder gutzumachenden Schaden zu

bewahren, erscheint es geboten, die seit Einführung der Mineralölsteuer bestandene Steuerbefreiung für Mineralöl, das der gewerblichen Verwendung dient, beizubehalten und auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Basis zu stellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf des neuen Mineralölsteuergesetzes trägt dieser Notwendigkeit dadurch Rechnung, daß nunmehr sowohl die Art als auch der Umfang dieser Steuerbefreiung im Gesetz selbst geregelt werden sollen. Die Steuerbefreiung soll nun in der Form neu umschrieben werden, daß sie nicht mehr auf bestimmte Branchen und Betriebskategorien beschränkt bleiben, sondern in allen Fällen eingeräumt werden soll, in denen Mineralöl zu gewerblichen Zwecken auf andere Art als zur Gewinnung von Energie verwendet wird. Durch die beabsichtigte Regelung erfährt die im aufgehobenen § 7 der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung enthaltene Steuerbefreiung eine mäßige Erweiterung. Der damit verbundene Ausfall an Verbrauchsteuern ist mit höchstens 12 bis 15 Millionen Schilling jährlich anzunehmen. Der Steuerausfall wird jedoch im erfahrungsmäßigen Ausmaß der jährlichen Wachstumsrate des Abgabenertrages weitaus Deckung finden.

Anlässlich dieser aus den dargelegten Gründen unvermeidlichen Änderung des Mineralölsteuerrechtes sollen auch einzelne, aus anderen Gründen erforderlich gewordene Änderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Mineralölsteuer vorgenommen werden. Außerdem sollen auch in der Praxis gewonnene Erfahrungen zu verschiedenen, in den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzentwurfes zu den einzelnen Bestimmungen angeführten Verbesserungen und Vereinfachungen verwertet werden. Schließlich soll noch einer Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) vom 4. Oktober 1951 dadurch entsprochen werden, daß eine Steuerbefreiung für jene Treibstoffe eingeräumt werden soll, die für Flüge

von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr benötigt werden. Diese Steuerbefreiung ist für die Erhaltung und den Ausbau der Stellung Österreichs im internationalen Luftverkehr dringend geboten.

Die Berücksichtigung aller vorstehend angeführten Gesichtspunkte ist durch eine Teilnovellierung des geltenden Mineralölsteuergesetzes nicht erzielbar. Es erweist sich deshalb als notwendig, ein neues Mineralölsteuergesetz zu schaffen und in dieses die meisten Bestimmungen der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung, BGBl. Nr. 149/1949, einzubauen, weil die Auslegung, die § 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in jüngerer Zeit erfahren hat, der Rechtsetzung im Verordnungswege nur geringen Spielraum läßt.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen des Initiativantrages hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Dezember 1959 beraten. Außer dem Berichterstatter ergrif-

fen die Abgeordneten Dr. Gredler, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dipl.-Ing. Pius Fink und Lins sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort. In der Debatte wurde unter anderem die Meinung vertreten, daß auch das bei der „Entwicklung eines Motors“ zu dessen Antrieb verwendete Mineralöl nach § 6 Z. 2 lit. b des Gesetzentwurfes begünstigt ist, weil der Begriff „Entwicklung“ als Teilinhalt des Begriffes „Erzeugung“ zu betrachten ist und demnach der Begriff Erzeugung den Oberbegriff darstellt; die Verwendung von Mineralöl zum Testen eines nicht im Betrieb erzeugten Motors ist hingegen nicht begünstigt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach Beendigung der Vorberatung den im Antrag 60/A enthaltenen Gesetzentwurf angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem im Antrag 60/A enthaltenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Dezember 1959

**Dr. Hofeneder**  
Berichterstatter

**Aigner**  
Obmann